Die Entstehung der Hofmark Pertolzhofen

Ein Beitrag zur oberpfälzischen Hofmarksgeschichte

Von Rudolf Weiß

Edelmannsfreiheit, Landsassen- und Hofmarksrechte waren in den einzelnen Teilen Altbayerns verschieden und werden auch heute noch gelegentlich verwechselt. Aber auch die Entstehung der kurpfälzischen Hofmarken in der Oberpfalz ist unsicher. Hofmarksrechte wurden in der Regel nicht schriftlich als eine Summe von Privilegien verliehen.

Dies erklärt auch die Unsicherheit der Regierung in Amberg, die über keine zuverlässigen Unterlagen verfügte und noch zwischen 1563 und 1615 öfter die Pflegämter einvernahm, welche Herrschaften Hofmarken seien[1]. Aber auch die Hofmarksherrn selbst konnten meist keine Verleihungsurkunde nachweisen, sondern versicherten stets nur altes Herkommen und kontinuierliche Ausübung. Als 1694 eine neue Ungeldordnung für die Obere Pfalz eingerichtet wurde, mußten alle Landsassen ihre Braurechte und die Ungeldbefreiung nachweisen. Die Hofmarksherrn legten keine schriftlichen Privilegien bzw. Urkunden vor, sondern beschränkten sich darauf, ihre Ritterbürtigkeit und alten Adel nachzuweisen.

Auch Friedrich Ludwig von und zu Bertoldshofen wies darauf hin, daß sein Geschlecht seit etlich hundert Jahren neben Pertolzhofen unterschiedliche Landsassengüter innegehabt, seine Vorfahren unterschiedlichen Turnieren beigewohnt und sich im Felde für Kurpfalz meritiert haben[2].

Am Beispiel Pertolzhofens im Amt Murach soll im folgenden die Entstehung einer Hofmark in der Kurpfalz aufgezeigt werden.

I. Die einzelnen Rechte der Hofmark Pertolzhofen

1. Wichtigstes Kennzeichen einer Hofmark war die *Niedergerichtsbarkeit*. Ursprünglich ruhte sie nur auf jenen Gütern, worüber sie die Adeligen hergebracht hatten, und die Hofmark waren[3]. Pfalzgraf Ludwig verlieh 1579 allen oberpfälzischen Landsassen dieses Recht[4].

Hatte Pertolzhofen vor dieser Resolution die niedere Gerichtsbarkeit? 1567 wies Churfürst Friedrich die Hofmarksansprüche Gabriels von Bertoldshofen

[1] Knöpfler, in: Oberbayr. Archiv für vaterl. Geschichte 57 (1913) 372.

[2] StA Amberg, Ungeldsachen Nr. 4/Landsassenmatrikel ao. 1694.

[3] M. Gartner, Die Landsassenfreyheit in der Obern Pfalz (Landshut 1807) 12 (im folgenden gekürzt: M. Gartner, Landsassenfreyheit).

[4] Linbrunn, Sammlung einiger Urkunden, welche in die Landesverfassung des Fürstenthums der Obern Pfalz einschlagen etc. (1782) 45 f. (im folgenden gekürzt: Linbrunn, Urkunden).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0319-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

zurück: gestattet man auch Gabrieln von Bertlshoven der angemaßten Hofmark zu Bertlshoven nit, und weiß ermelter von Bertlshoven selbst, daß Ime und seinen Vorfahrn auf gleichmessig Ansuchen zu mehrmals die Beweisung uferlegt, die Er noch Sie nit geleistet, derwegen mein gnädigster Herr seine eigene Gericht, so sein Churfürstl. Gnaden yderzeit zu Bertlshoven hergebracht, nit begeben kan[5].

Diese Resolution belegt, daß Pertolzhofen seit Generationen behauptete, Hofmark zu sein. Warum bewiesen die Herrn von Bertoldshofen ihre Recht nicht? Eine schriftliche Verleihung der Hofmarksprivilegien in der Oberpfalz hat im 15. und frühen 16. Jahrhundert selten stattgefunden[6]. In der Oberpfalz gab es kein Standesprivileg vor 1527[7].

Ähnlich war es in Oberbayern, wo Albrecht IV. die Hofmarken des Oberlandes untersuchte. Von dem größeren Teil wird nicht gesagt, sie seien Hofmarken, sondern nur: der Besitzer meint, beansprucht das Gut als Hofmark zu besitzen. Es fehlte den adeligen Hofmarken ein so zweifelloser und umfassender Rechtstitel, wie ihn für Niederbayern die Ottonische Handfeste 1311 geschaffen hatte[8]. 1557 war in Bayern die Edelmannsfreiheit mit dem Vorzuge der niederen Gerichtsbarkeit über einschichtige Bauerngüter ausgebildet worden, die auch nachhin der oberpfälzische Adel nachzuahmen strebte[9].

Eine Reihe oberpfälzischer Adelssitze konnte die niedere Gerichtsbarkeit als altes Herkommen belegen. Sie entwickelte sich aus der Grundobrigkeit. Da viele Adelige auch die Dorfobrigkeit an sich bringen konnten, besaßen sie die Niedergerichtsbarkeit auf Gasse und Gemarkung. Die Herrngewalt über das Dorf verschaffte ihnen außerdem ein Recht an der Allmende und Einfluß auf die dörfliche Polizei- und Wirtschaftsordnung[10].

Diese Voraussetzungen waren für Pertolzhofen gegeben. Die Bertoldshofer sind seit 1265 als Grundherrn urkundlich nachweisbar[11]. Sie waren in freieigenem Besitz des Dorfes[12]. Es gab nie eine fremde Adelsherrschaft über einen Einwohner des Dorfes; alle waren Untertanen der Bertoldshofer Grundherrschaft.

Es gehörte zur Praxis der kurpfälzischen Pfleger, Rechte der Landsassen anzuzweifeln, landesherrliche Ansprüche auszudehnen und Schwächen des Adels auszunützen. 1567 beschwerte sich die Ritterschaft, daß „die Pfleger und Ambtleut das Wort Hoffmarck dermassen disputieren, das denen vom Adel kein oder yhe wenig Niedergerichtsbarkeit bleibe“ [13].

[5] Linbrunn, Urkunden, 43.

[6] Ausnahmen: Urkunde über die Hofmarck Theuern und Urkunde über die Hofmarck Ittlhofen, abgedruckt bei Linbrunn, Urkunden, 97—101.

[7] K. Köhle, Landesherr und Landstände in der Oberpfalz von 1400 bis 1583 (1969) 14 f. (im folgenden gekürzt: K. Köhle, Landesherr).

[8] Rietzler, Geschichte Baierns (1880) 701 f.

[9] M. Gartner, Landsassenfreyheit, 17.

[10] K. Köhle, Landesherr, 14 f.

[11] Plass, Geschichtl., geograph. und statist. Darstellung des Amtsgerichts Oberviechtach (Donauwörth o. J.).

[12] Bavaria, Landes- und Volkskunde von Bayern 1863, II, 573.

[13] Linbrunn, Urkunden, 23. 1579 heißt es in den Beschwerden der Landstände: „daß das wort (Hofmarck) und (Edelmanns Freyheit) durch gemeldte Amptleut dermassen restringirt, und disputirlich gemacht, daß ihnen an der Hofmarcks gerechtigkeit und

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0320-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Im Falle Pertolzhofens ist ein Vordringen der Macht des Amtes Murach durchaus vorstellbar. Stefan Bertoldshofer, der sich als Pfleger zu Nabburg (1400), Pfleger zu Tennesberg (1404), Landrichter zu Lengenfeld (1408), Landrichter zu Amberg (1410) Richter zu Nabburg (1417), Richter zu Vohburg (1422) im Dienste seines Landesherrn eingesetzt hatte, erwarb 1419 auch den Adelssitz Fronhofen, 3 km von Pertolzhofen entfernt[14].

Seine Nachkommen verlegten mehrere Jahrzehnte ihren Wohnsitz nach Fronhofen. Balthasar Bertoldshofer griff entscheidend im Kampf des Adels gegen den Bayernherzog Albrecht IV. ein. 1489 war er Gründungsmitglied des Löwenbundes in Cham. 1490 nahm König Wladislaw von Böhmen seine Besitzung Fronhof für 15 Jahre in seinen Schutz, am 6. Mai 1492 traf Balthasar Bertoldshofer als Abgesandter des Löwenbundes in Prag ein. Der churfürstl. Rat Dr. Dietrich von Plieningen schrieb darüber an Herzog Albrecht: hab ich unter andern vermerkt wahrlichen Bericht, die Löwler haben um Hilfe geschrieben, und ist einer, genannt Balthasar Berchtoldshofer ein Landsaß der Pfalz, auch ein Löwler, von ihnen ausgefertigt gen Prag zu den Herrn von der Krone, Ursach zu melden, warum sie den nächsten Abschied nicht haben mögen annehmen[15].

Am 15. Mai 1492 sandte Balthasar dem Herzog von Bayern seinen Fehdebrief. Bei all diesen Vorgängen wurde stets nur der Wohnsitz des Löwlers, nicht sein übriger Besitz genannt oder ausdrücklich in den königlichen Schutz genommen.

Die Löwler konnten schließlich der Machtausdehnung des Bayernherzogs gegenüber dem Adel Einhalt gebieten.

Die Hofmarksrechte von Fronhofen wurden nicht angezweifelt.

Auch unter Joachim von Bertoldshofen blieb Fronhofen Wohnsitz. Joachim hatte fünf Söhne. Fronhofen übergab er seinem Sohn Raphael, Pertolzhofen erhielt Gabriel, Altendorf Sebastian.

Erstmals 1545 wurde Pertolzhofen wieder als Wohnsitz eines Bertoldshofer von der Regierung bezeichnet. Aber Gabriel von Bertoldshofen hatte geringe Bewegungsfreiheit, er war aus uns unbekannten Gründen „verstrafft worden, verurteilt, daheimb zu bleiben in seinem Hauß; dem Bertoldshofer schreibt man nicht" (Einladungen zum Landtag), „aus ursach er sich verurfehden müssen, anheim im hauß zu bleiben ..."[16]. 1561 ist „Gabriel von Bertoldshofs Sohn" Beisitzer des Landgerichts zu Nabburg[17]. Erst 1563 wurde Gabriel von Bertoldshofen von der Regierung wieder angeschrieben.

Der Adelssitz Pertolzhofen wurde von 1518 bis 1544 im „Adreßbuch"[18] der Regierung unter dem Amt Murach nicht erwähnt (weil der Besitzer in Fronhofen wohnte), von 1548 an war Gabriel „verstrafft", am Ort zu bleiben.

Nidergerichtsbarkeit gar nichts oder je wenig daran übrig gelassen werde", vgl. Linbrunn, Urkunden, 51.

[14] Vgl. Anm. 11.

[15] Baierische Landtags Handlungen 10 (1804) 576 f.

[16] StA Amberg, Standbücher Nr. 215, 233.

[17] A. Scherl, Verfassung und Verwaltung der Stadt Nabburg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, in: VO 96 (1955) 208.

[18] Gemeint sind die Landsassenmatrikel 1518—1570, nach denen die Einladungen ausgeschrieben wurden. Bestimmte Handzeichen weisen in jedem Fall nach, ob die Einladung erfolgt ist, vgl. StA Amberg, Standbücher 215 und 233.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0321-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

All diese Umstände zeigen, daß Pertolzhofen in diesen Jahrzehnten mehr oder weniger dem Einfluß des Pflegers von Murach ausgesetzt war. Daß die Bertoldshofer aber immer wieder ihre angestammten Rechte verteidigten, zeigte die Resolution von 1567[19].

Auffallend ist aber in dieser Zeit auch die Unsicherheit der Hofmarksherrn in rechtlichen Fragen. 1531 bat der Hofmarksherr von Schwarzenfeld, Jorg Plankenfels, den Rat der Stadt Nabburg, zwei des Rats nach Schwarzenfeld abzuordnen. „das Recht helfen zu sitzen". Das Begehren wurde von Seiten der Stadt abgewiesen, weil das Hofmarksgericht zu Schwarzenfeld noch nicht als solches anerkannt war.

1550 bat der Bertoldshofer auf Fronhof die Stadt Nabburg, zwei Räte „zum rechten zu schicken". Die Stadt erfüllte die Bitte des Hofmarksherrn und sandte zwei Urteiler aus dem inneren Rat. Sie stellte aber auch klar, daß aus dieser einmaligen Abordnung kein Rechtsbrauch entstehen dürfe[20].

2. Weitere Rechte der Hofmark waren schon im 15. Jahrhundert das *Braurecht* und die Errichtung von *Tafernen* in der Hofmark, die sie mit eigenem Bier versorgten. Dabei kam es immer wieder zu Zusammenstößen mit den Städten und Märkten, die ihre eigenen Brau- und Schenkstätten durch die Hofmarken gefährdet sahen. 1487 wurde im Amt Murach deswegen ein Vertrag zwischen Thomas Philipp von (Nieder)-Murach und dem Markt (Ober)-Viechtach aufgerichtet[21]; 1581 zerschlugen die Bürger von Oberviechtach das Braugeschirr zu Pullenried und schenkten das Bier auf dem Markt in Oberviechtach gratis aus[22]. 1563 hatte der Leuchtenbergische Wirt in der Hofmark Niedermurach ein 4 eimeriges Faß Bier an den Wirt in Pertolzhofen verkauft, weil der dortige Bräumeister für Allerheiligen das notwendige Bier nicht fertiggebracht hatte.

Der Markt Oberviechtach beschwerte sich deshalb beim Pfleger des Amtes Murach, der den Wirt Schmid von Niedermurach mit 20 Gulden Strafe belegte: es sei gegen den Receß, einen Tropfen Bier außerhalb der Hofmark geschweige unter dem Reifen und fässerweis zu verschleißen.

Der Markt Oberviechtach schickte drei Ratsherrn, begleitet vom Amtsverwalter und mehreren bewaffneten Amtsuntertanen nach Pertolzhofen, um das gelieferte Faß Bier zu beschlagnahmen. Es kam zuerst zu einem Streit im Schloß zwischen dem Hofmarksherrn und den Räten; dann wollten die Oberviechtacher das Faß mit Gewalt herausholen. Der Sohn des Hofmarksherrn Hans Sigmund hatte sich bewaffnet und besetzte die Wirtsstube, wo er durch ein Fenster mit einer „Khandel unter die umstehenden Amtsverwandten geworfen unzelichen grossen Muetwillens sich beflissen". Sein Vater Gabriel von Bertoldshofen und der anwesende Bertoldshofer auf Altendorf aber retteten das Faß Bier durch eine kühne Geiselnahme: sie zogen den Amtsverwandten Jörgen Thannschein vom Berg Murach zur Seite — der Alte setzte ihm das Püchsenrohr mit überzogenem Hammer auf die Brust und drohte ihn zu erschießen, wenn die Oberviechtacher Gewalt anwenden sollten. So zogen die Oberviechtacher unverrichteter Dinge ab. Für den bestraften Wirt von Niedermurach setzte sich sein

[19] Vgl. Anm. 5.
[20] A. Scherl, in: VO 96 (1955) 227.
[21] Linbrunn, Urkunden, 36.
[22] StA Amberg, Standbuch Nr. 985 fol. 41—50.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0322-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Lehensherr, der Landgraf von Leuchtenberg, beim Statthalter in Amberg ein: es sei nur Nachbarschaftshilfe und guter Wille gewesen. Pfalzgraf Ludwig wollte die Strafe ganz erlassen, doch Pfleger Pulnhofer wies darauf hin, daß der Wirt Schmid nicht unwissend gewesen sei, nachdem der nächste Tafernwirt vor ihm, Steffan Hanß genannt, sich eines solchen Verkaufs auch zu unterfangen versucht, aber man ihm die Böden (der Fässer) eingeschlagen und zum Teil das Bier armen Leuten gegeben. — Ludwig ermäßigte schließlich die Strafe von 20 auf 5 Gulden[23].

Auch die Stadt Nabburg hat mehrmals den benachbarten Hofmarken das Ausschenken von Bier außerhalb der Hofmark untersagt. Die Hofmarksherrn durften nur für den eigenen Bedarf brauen und nur die hofmarkseigene Taferne mit Bier versorgen[24].

Das in der Taferne ausgeschenkte Bier wurde mit einer indirekten Steuer, dem *Ungeld* belegt. Auf dem Landtag 1527 waren vom Eimer 4 Maß als Ungeldquantum bestimmt worden. Die oberpfälzischen Stände erhielten das Einhebungs- und Verwaltungsrecht und behielten 1540 ein Drittel, 1563 den 8. Pfennig des Ungelds für sich. Die Hofmarksherrn wurden 1527 vom Ungeld für ihren Haustrunk befreit[25].

1534 wurde die Ausübung des Braurechts und der Taferne nur denen zugestanden, die es bisher innehatten; 1579 verbot Pfalzgraf Ludwig allen Adeligen, dieses Privileg in Anspruch zu nehmen, die es 1534 nicht besaßen[26].

Pertolzhofen hatte in dieser Zeit das Braurecht und die Taferne. Auf dem Landtag 1567 erging folgende churfürstliche Resolution: Uf Gabriel von Bertelshovens Beschwerdt, der Pfleger von Murach den Kindbetterin und Hirten gestatten soll, zu 12. 18. 24. Aimer Birs seiner Tafern zu Bertelshoven zu Nachtheil einzulegen, will seine Churfürstl. Gnaden Bevelch thun, das es hierinn, vermög der Mandaten, und itziger verfaßten Polizey und Landordnung gehalten werde[27].

Es ist ein altes Entgegenkommen des Landesfürsten, den Kindbetterinnen zu genehmigen, Bier im eigenen Haus einzulegen (zur Stärkung der jungen Mutter und wohl auch zur Tauffeier). Schon 1537 mußte der Pfleger zu Pfaffenhofen berichten, wie es zu Steckelsberg mit dem Ungeld für Kindbetterinnen gehalten werde[28]. Die Compendien des Ober Pfälzischen Landrechts von 1599[29], 1657 und 1689 enthalten jeweils den gleichen Wortlaut: „Die Kindbetterinnen auf dem Land sollen zu ihrem Kindbett über 3 Eymer Bier nit einlegen und von selbem bei 1 fl. Straff ab jedem Eymer nichts verkaufen".

Gabriel von Bertoldshofen konnte durch seine Beschwerde den Mißbrauch abstellen; die Polizei-Ordnung von 1567 dürfte den gleichen Inhalt wie die oben erwähnten Landordnungen gehabt haben. Die Urkunde beweist, daß der Landesherr weder das Braurecht, noch die Ehafte der Taferne für Pertolzhofen in Zweifel zog. Wie sehr das Recht einer Tafern als Kennzeichen einer Hof-

[23] StA Amberg, Leuchtenberg Nr. 911.
[24] Linbrunn, Urkunden, 36.
[25] M. Gartner, Landsassenfreyheit, 13.
[26] Linbrunn, Urkunden, 62.
[27] Linbrunn, Urkunden, 36.
[28] StA Amberg, Ungeldsachen Nr. 127.
[29] Landts Ordnung der Churfürstl. Pfalz 1599, 16.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0323-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

mark angesehen wurde, zeigt ein Bericht des Pflegers zu Neunburg 1563 über Kulz: „Aber zu Kulz wird dem Mangstein kein Hofmarks Gerechtigkeit, ohngeacht er die Tafern allda hat, gestanden, weil Pfalz derorten die meisten Untertanen hat." [30]

Die Ehafte einer eigenen Taferne ist ein wichtiges Kennzeichen einer kurpfälzischen Hofmark. Dies zeigt das Stadtrecht von Nabburg 1296. In Artikel 14 und 15 wurde das Verbot ausgesprochen, im Umkreis von einer Meile Bier zu sieden oder zu brauen, niemand solle aber auch auf dem Gäu Bier, Met oder Wein ausschenken. Ausgenommen wurden nur die Ehtafernen in den Hofmarken [31]. Dieses Nabburger Recht wurde 1337 auch den Bürgern von Oberviechtach verliehen [32]. Die Oberviechtacher haben das Braurecht und die Ehafte der Tafernen in Niedermurach und Pertolzhofen nicht in Zweifel gezogen. Sie griffen nur ein, wenn über die Hofmarksgrenzen hinaus Bier verkauft wurde.

In der Ungeldabrechnung des Amtes Murach von 1559 werden die Ehtafernen der Hofmarken Fuchsberg, Niedermurach und Pertolzhofen belegt. Die Ungeldabrechnung Gabriel von Bertoldshofens liegt bei:

zu wissen was für ungelts gefellen daz Quartal Pfinsten in dem 59. Jar ist verfallen in meiner Hofmargk zu Bertlzhoff nemblichen 40 emers Birs. Daran hab ich den Tritten teil inweg behalten, des wissen die verordneten Umbgelter von einem wirth zu entphahen.

Gabriel von Bertlzhoff
doselbst

von 40 emers pirs gepurt dem von Bertlzhoff 1 f 5 ß 18 ch
meinem gnädigen Herrn 3 f 2 ß 24 ch.

Das Ungeldbuch des Amtes bestätigt ausdrücklich die Abrechnung des Bertlzhofers „Laut dem Zettl" [33].

1559 wird damit die Bezeichnung „Hofmark" für Pertolzhofen auch amtlich nachgewiesen; den Rechtsverhältnissen entsprechend könnte das Recht der ehaften Taferne zu Pertolzhofen älter sein als das Stadtrecht von Oberviechtach (1337).

1629 verlieh Kurfürst Maximilian allen vom Adel, welche keine eigenen Brauhäuser von alters hergebracht, für ihren eigenen Hausbedarf das Recht, Brauhäuser zu errichten. Diejenigen Adeligen, welche das Recht hergebracht, Bier in eigenen Wirtschaften auszuschenken, dürfen dies dort gegen Erhebung des Ungelds weiter ausschenken [34].

Das Salbuch Pertolzhofen 1732 [35] und die Anzeige über Unterthanen, Gerechtigkeiten und Gelder 1791 belegen auch weiterhin Bräurechte und Taferne [36]. (Das Brauhaus Pertolzhofen wurde 1924 abgerissen, die Schloßschenke besteht heute noch).

3. Als Rechte der Hofmarken werden neben der niederen Gerichtsbarkeit angegeben: alle Ehaften als Tafernen, Mühlen, Bad etc. und die *Festsetzung der*

[30] Linbrunn, Urkunden, 73.
[31] A. Scherl, in: VO 96 (1955) 236.
[32] A. Scherl, in: VO 96 (1955) 134.
[33] StA Amberg, Amt Murach fasc. 217 (Ungeldrechnungen).
[34] Linbrunn, Urkunden, 93.
[35] StA Amberg, Standbuch Nr. 282.
[36] StA Amberg, Bez.-A. Neunburg Nr. 60.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0324-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Handwerke[37]. 1563 meldeten die Ämter Waldeck/Kemnath: daß in diesem Amt kein Hofmark, außer was Ebnath und Riglesreith sich deren anmassen und Handwerker setzen, doch wird ihnen vom Ambt das übrige, so den Hofmarken sonst anhengig, auch nicht gestattet[38]. Die Festsetzung der Handwerke wird auch im Hofmarksrecht von Theuern 1560 hervorgehoben: Der Handwerks Leuth halben sollen sie dieselben inmassen sie erwisen und wo von alters hergebracht (doch merers nit, dann jedes Handwerk ainen ainzigen Maister) zu haben und zu halten Macht haben"[39]. Auch die Hofmarksrechte von Ittlhofen für Petrus Apianus erwähnen das Recht auf Schmiedstatt und Bad[40].

1630 werden für die Hofmark Pertolzhofen folgende Handwerke und Ehafte belegt: eine Tafern 80 f, eine Schmidstatt 50 f, eine Badstuben 50 f, item ein Weberhäusl 20 f, ein Müll beim Schloß 400 f, Georg Lehner Schuster, Michael Leutheiß Schneider[41].

Unter den letzten Bertoldshofern wurde zwischen 1661 und 1714 ein Waffenhammer in Pertolzhofen erbaut. Er wird im Salbuch 1732 unter dem Hofmarksuntertanen aufgezählt: „Obernberger besitzt die hiesige Waffenschmidt ohne habendes Feld oder Wiesmahd, hat auch kein ander Gründt sein aign, außer wo seine Gepäu, so weit diese umstangt stehen, und hat die vorige Herrschaft ein kleines Gartl hinzu zu kaufen gegeben wie auch ein Platzl zu einem Keller. Zinst 6 fl. Dagegen ist er aller Scharwerk und Einquartierung sowohl die Standquartier betreffend befreyt. Jedoch muß er der Herrschaft die bedürftigen Waffen umb einen leidlichen Wert zukommen lassen. Auch müssen sich alle Waffenschmieds Hausgenossen des Fischens und Krebsens im herrschaftlichen Bach, also auch seiner Wasser, Wöhr und Radstuben bei Straf 5 fl allerdings enthalten."[42].

1591 kämpfte Hans Sigmund von Bertoldshofen gegen eine Geschäftsschädigung seiner Hofmarksschmiede.

Die Bauern des Dorfes Wagnern, die verschiedenen Herrschaften unterstanden, kauften gemeinsam das Haus eines Hirten und richteten dort eine Schmiede ein. Über den Pfleger von Murach erreichte die ganze „gemain" einen Erbbrief. Der Zins von jährlich 2 ß 2 hl weißer Münz 15 ch samt einer Fastnachtshenne sollte an die Kurpfalz gehen; Mannschaft, Reiß, Steuer und Scharwerk standen ebenfalls dem Pfleger zu. Als wirklich ein Schmied in Wagnern aufzog, beschwerte sich Hans Sigmund von Bertoldshofen beim Landesherrn: Das ist wider alles Herkommen, da seit Menschengedenken in Wagnern keine Schmiede gewesen. Dies läuft auch einer Resolution des Pfalzgrafen Ludwig zuwider und ist mir und meiner Hofmarch zum höchsten beschwerlich und nachteilig."[43]

Die Stände forderten in dieser Zeit, Mandate sollten festlegen, daß sich keine Handwerker in Dörfern außerhalb der Hofmarken niederlassen. Die Ansied-

[37] Knöpfler, in: Oberbayer. Archiv f. vaterl. Geschichte 57 (1913) 372.
[38] Linbrunn, Urkunden, 73.
[39] Linbrunn, Urkunden, 98.
[40] Linbrunn, Urkunden, 99.
[41] StA Amberg, Amt Murach fasc. Nr. 168 a Steueranlage Amt Murach 1630 / Die Steuerrechnungen 1610—1615 Amt Murach fasc. 198 Nr. 923 zählen für Pertolzhofen auf: Schmidtstatt, Müller, Wirtshaus, Bad, Schneider, Weber.
[42] Vgl. Anm. 35.
[43] StA Amberg, Amt Murach fasc. 128.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0325-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

lung von Handwerkern sollte außerhalb der Städte nur in Hofmarken erlaubt sein[44].

In der folgenden Auseinandersetzung wurde das Hofmarksrecht des Bertoldshofers weder von der Regierung, noch vom Pfleger in Frage gestellt. Der Bertoldshofer bekam aber auch nicht recht, weil die Schmiede auf pfälzischem Grund und mit Genehmigung der Regierung errichtet worden war. Hans Sigmund verbot zuerst seinen 2 Untertanen in Wagnern und den 3 Niedermurachischen Untertanen, über die er als Vormund des dortigen unerwachsenen Hofmarkserben Macht hatte, die Schmiede in Wagnern zu besuchen. „Das muß man geschehen lassen", meinte der Pfleger. Doch 1592 überschritt der Bertoldshofer seine Befugnisse: er ritt selbst nach Wagnern, drang in Abwesenheit des Schmieds in dessen Werkstatt ein und „hat mit dem Dolchen freventlich muetwilliger weis den Blasbalg durchstochen . . .".

Die Regierung verlangte vom Bertoldshofer, den auf churfürstlichem Grund und Boden angerichteten Schaden zu ersetzen und zitierte Hans Sigmund zur Verantwortung vor die Regierung in Amberg[45]. Der Streit, über dessen Ausgang die Urkunden fehlen, zeigt, daß sowohl der Titel Hofmark als auch die Hofmarksgerechtigkeit der Schmiede zu Pertolzhofen nicht angezweifelt wurden.

Die Tafern in Pertolzhofen durfte laut Salbuch 1732 auch die *Flaischbank* genießen und mußte von jedem geschlachteten Rind die Zunge der Herrschaft geben.

Auch die *Fragner-* und *Beckensgerechtigkeit* ist auf diesem Hause belegt.

Im Ort bestand auch eine *Ziegelhütte*. Im Salbuch 1732 heißt es: Item ober dem Schloß uff der Tratt ist ein Uhralt berechtigtes Ziegl Heisl unweit des Herrschaftlichen so genannten Hirtenackers.

Diese Ziegelhütte ist auch in die *Hand-Scharwerk* einbezogen: „Wenn an dem Schloß oder Hofgepäu etwas gebaut wird, müssen die sämtlich Unterthanen dahin ohne Geld die Handt-Scharwerk verrichten. Wobey auch die Sommer- und Winterkeller, herrschaftliche Bedientenhäuser, Bräuhaus und Ziegelhütte zu verstehen[46].

Zur Hofmark gehörten zwei *Mühlen*

a) die Schwabenmühle (ein Achtel Hof mit einer reellen Mühlgerechtsame, die Schwabenmühl genannt) Zinst 3 f 15 kr wegen Schweinemastung und 3 f wegen Handscharwerkdienst und zehentfrei. Grundzinsbar zur Kirche Pertolzhofen 1 f 11 1/4 Kr
b) die Herrenmühle (ein Sechzehntelhof samt reeller Mühlengerechtsame, die Herrenmühl genannt)[47].

1732: auch sind die 2 Müller und der Wirt zum Handscharwerk beim Schloßbau verpflichtet.

Eine Mühle ist bereits 1465 belegt. Für die Haltung eines Kaplans in Niedermurach, der die Filiale Pertolzhofen versehen soll, mußten jährlich vier Pfund Regensburger Silberpfennige aufgebracht werden (wie von alters Brauch!)

[44] K. Köhle, Landesherr, 84 und 98.
[45] Vgl. Anm. 43.
[46] Vgl. Anm. 35.
[47] StA Amberg, Sachregister zum Hypothekenbuch des Distrikts Pertolzhofen um 1800.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0326-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die Zechleute von Pertolzhofen hoben den Zins von 1 1/2 Höfen zu Schönthann, einem Hof zu Wagnern und der Mühle zu Pertolzhofen ein[48].

In der Hofmarksurkunde von Ittlhofen ao. 1547 wurde neben Brauhaus, Tafern und Schmiedstatt auch das *Bad* als Hofmarksgerechtsame herausgestellt. Die Badstube ist für Pertolzhofen zwischen 1563 und 1802 belegt[49].

4. 1579 erhielten alle Landsassen der Kurpfalz das Recht, daß sie auf den Landgerichtischen Gründen einen Vogelherd zurichten, einen Hasen, Fuchs, Rebhuhn fahen, und einen Antvogel auf einem Weyer zu Besserung ihrer Tafel schießen und also den *kleinen Wildbann* zu rechter Zeit, „weydmännisch, bescheidentlich zu gebrauchen Macht haben“[50].

Zwölf Jahre vorher hatte der Kurfürst den kleinen Wildbann nur denjenigen Adeligen zugestanden, die das Recht von alters her ruhig hergebracht oder denen es ordentlich bewilligt worden[51]. (Im Hofmarksrecht von Theuern ist diese Jagd nicht erwähnt, Ittlhofen wurde sie zugestanden).

Die niedrige Jagd der Bertoldshofer wird 1587 sichtbar.

1607 kam es zwischen Hans Thomas von Bertoldshofen und seinen Bauern im Dorfe Wagnern zu einem Streit wegen der Scharwerk und harter Bestrafung eines unbotmäßigen Untertanen durch den Hofmarksherrn. In diesem Streit spielten auch die Jagdrechte des Bertoldshofers eine Rolle. Er beklagte sich, daß die Bauern von Wagnern zum Jagen nur ihre Buben schicken. Die Bauern ihrerseits beschwerten sich bei der Regierung, weil Hans Thomas ihnen wieder auferlegte, Jagdhunde für ihn zu halten. Beide Parteien verwiesen auf einen Receß von 1587. Damals war den Bauern von Wagnern das Halten von Jagdhunden für den Bertoldshofer erlassen worden[52]. Von der Urkunde aus wird nicht ersichtlich, ob der Hofmarksherr schon früher den niederen Jagdbann hatte oder ihn erst 1579 zugewiesen bekam. 1798 schrieb das Bezirksamt Neunburg v. W.: Die Pertolzhofer haben die kleine Jagd im Hüttenschlag, welches ein von uralten Zeiten eingewiesener Jagdbogen ist. (Grenzbeschreibung liegt vor)[53]. Bis 1807 mußten eine Reihe von Bauern für den Hofmarksherrn je ein Achtel Hundshafer als jährliche Abgabe zahlen (1 Bauer aus Vokkendorf, 1 aus Rottendorf, 5 aus Wagnern, je einer aus Braunsried und Höf-

[48] StA Amberg, Amt Murach fasc. 81 Nr. 1564 A 2.

[49] StA Amberg, Geistl. Sachen Nr. 1891 für 1563, Briefprotokolle der Herrschaft Pertolzhofen 1792—1807, und an anderen Stellen.

[50] Linbrunn, Urkunden, 61.

[51] Linbrunn, Urkunden, 35.

[52] StA Amberg, Amt Murach fasc. 81 Nr. 120.

[53] StA Amberg, Bez.-A. Neunburg Nr. 54. — Der neue Hofmarksinhaber von Gradl gab gegenüber der Regierung an: „Die Pertolzhofer Herrn haben die kleine Jagd im sogenannten Hüttenschlag, welches dieser Hüttenschlag ein zu meiner besitzenden Hofmark Pertolzhofen von uralten Zeiten her eingewiesener Jagdbogen ist. Der größte Theil ist Hofmarkseigenthum, ein kleiner Theil des Pflegamts Murach“. — Die Grenzbeschreibung der Pflegamtsjagd zeigt, daß sich der Jagdbogen Pertolzhofens auf einen wesentlich größeren Bereich als den Hüttenschlag bezieht: er umfaßt die gesamten Hofmarksgründe Pertolzhofens zwischen Enzelsberger Weg und Oberkonhof, zwischen Braunsrieder Gründen und Mantlarn. Nur das Waldstück Hüttenschlag ist überwiegend Pfälzer Grund und „eingewiesner Jagdbogen“ und nimmt höchstens ein Zwanzigstel der damaligen Jagd ein.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0327-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

larn)[54]. Als 1807 die Hofmark Pertolzhofen vorübergehend aufgehoben wurde, wollte Michael von Gradl den Hundshafer weiterhin einfordern. Die Forstinspektion Weiden entschied jedoch, daß der Hundshafer eng mit dem Jagdrecht zusammenhänge. Da dieses eingezogen, gebühre der Hundshafer dem Staat[55].

5. Die Ausübung des *Siegelrechts* für Grundholden außerhalb der geschlossenen Hofmark ist 1607 urkundlich nachweisbar[56].

6. Die Bertoldshofer hatten auch das *Patronatsrecht* über die Filialkirche: Im Dorf allda befindet sich ein Marianisch Filial Gotts Hauß, dann ein von vorgemelter Herrschaft mither neuerpaute Capelle des hl. Johann Nepomuk, warbey ein hiesiger Herrschaft das ius patronatus und all andere Vorfallenheiten, dann alljährlich aufnamb der Kirchenrechnungen zu gaudieren hat[57]. — Diese Rechte sind bis ins Mittelalter zurückzuverfolgen.

1465 war es wegen der Versehung der Filialkirche zu einem Streit gekommen, den Friedrich, Landgraf zu Leuchtenberg und Vitzthum zu Amberg, in einem Vertrag schlichtete: thun wir kund vor allen Menschen mit diesem Brief, daß solche Irrung gewest ist zwischen dem Ehrbarn unsern besonders lieben Lienhartt Hader, derzeit Pfarrer zu Nidern Murach einerseits und dem Ehrbarn Festen unsern lieben getreuen Jorgen von Perhtoldshoffen . . .". Der Pfarrer mußte gegen Zahlung von vier Pfund Regensburger Pfennigen für Pertolzhofen einen Kaplan halten. Pertolzhofen hatte zwei Zechleute, die das Geld einzuheben hatten. „Und die Zechleut sollen alle Jahr dem Pfarrer zu Murach, dem gemeldten Bertoldshofer ihren Erben und Nachkommen darzue der Gemeinde Rechnung thun". Jorg von Bertoldshofen muß geloben, die armen Leut getreulich in der Kirche zu belassen[58]. Die Ausübung des Patronatsrechts durch die Hofmarksherrn läßt sich durch die ganze Kirchengeschichte Pertolzhofens verfolgen[59]. Jede Generation seit 1465 hatte mit dem Pfarrer von Niedermurach in irgend einer Form Streit wegen der Versehung der Filialkirche. Stets war es der Hofmarksherr, der als Patronus ecclesiae auftrat. Auch in lutherischer Zeit blieb er der Herr der Kirche, schloß die Verträge von 1562 und 1570, bestimmte die Konfession der Hofmarksuntertanen. (Niedermurach und Pertolzhofen blieben während der ganzen Reformationszeit lutherisch und nahmen den Calvinismus auf Befehl der Hofmarksherrn nicht an). Trotz Beanstandungen durch calvinistische Visitationen 1580, 1596 und 1616 und der Befehle des Kurfürsten entfernte Hans Thomas von Bertoldshofen den Altar und die Bemalung der Kirche aus katholischer Zeit nicht aus seiner Filialkirche. (Niedermurach nahm 1557 die Tafeln des Flügelaltars ab). Die Visitation verfaßte nach ihrer Reise durch die Kurpfalz einen zusammenfassenden Bericht an den

[54] Vgl. Anm. 35.
[55] StA Amberg, Bez.-A. Neunburg Nr. 61.
[56] StA Amberg, Amt Murach fasc. 81.
[57] Vgl. Anm. 35.
[58] Vgl. Anm. 48.
[59] R. Weiß, Kirchengeschichte von Pertolzhofen, in: Pertolzhofener Liebfrauenbote (1963—1967) gesammelt im StA Amberg und der Bibliothek des Hist. Vereins f. Opf. und Regensburg.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0328-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Kurfürsten. Unter der Überschrift „Götzen und Bilder" heißt es 1616: „Also gibt es bei den meisten noch etwas von Bildern, Cruzifixen und gemalten Tafeln. Und sonderlich zu Pertolzhofen ein großes Bild mannsläng, die schöne Maria genannt, dahin sich noch viel aus Aberglauben, wann sie kropfigt sein, verloben sollen. Wenn man die Götzen in den Edelmännischen Kirchen hinweg zu thun zu befehlen noch Zeit eines Bedenkens trüge, so doch am wenigsten das abgottische Bild zu Pertolzhofen, an welchem sich so viel einfältige Leuth versündigen, hinwegzuthun befohlen werde[60]. Hans Thomas ließ während der lutherischen Zeit Wallfahrer in die Kirche. Zu Beginn der Gegenreformation jedoch weigerte er sich, 1626 325 Wallfahrer aus Oberviechtach, die ein Pestgelübde gemacht hatten, in die alte Wallfahrtskirche einzulassen. Einer mehrmaligen Aufforderung durch den bayerischen Kurfürsten, die Kirche zu öffnen, leistete er nicht Folge. Am 17. Januar 1628, kurz vor der Ausweisung des lutherischen Bertoldshofers, ließ Maximilian die Kirche durch den Pfleger von Murach gewaltsam öffnen.

Das Verhalten des Hans Thomas von Bertoldshofen ist von religiösen Motiven her nicht zu verstehen. Es ging ihm in all seinen Handlungen nur um die Bewahrung seiner Rechte als Hofmarksherr und Patronus ecclesiae. 1626 hielt er die Wallfahrer von Oberviechtach an der Hofmarksgrenze auf und verbot ihnen das Betreten der Hofmark und der Kirche. Dem Pfarrer Wolf aus Oberviechtach schleuderte er entgegen: „Ich frage nichts nach Kayser und Kurfürsten, ich bin eine privilegierte Person"[61].

II. Die Hofmark Pertolzhofen vor 1579

1563 gestattete Pfleger Pulnhofer von Murach dem „Pertolzhofer zu Pertolzhoffen die Hofmark nit"[62]; 1567 antwortete der Kurfürst auf die Beschwerden Gabriels von Bertoldshofen, man gestatte ihm nicht der angemaßten Hofmark und verweigere ihm die Niedergerichtsbarkeit, die er und seine Vorfahren schon beanspruchten. Die gleiche Resolution bestätigte jedoch die Rechte seiner Taferne und schützte den Bertoldshofer vor dem Pfleger, der Kindbetterinnen und Hirten widerrechtlich Bier einlegen ließ[63]. Die gleiche Resolution verfährt mit Wolff Carl Kellners Klage umgekehrt: sie gesteht seiner Hofmark Katzberg nur die Hofmarks-Gerichtsbarkeit zu, verweigert ihm aber, „daß er Craft der Hofmarch anderer fremden Gerechtigkeiten undernemmen will, als Tafern ufzurichten, allerlei Handwerk zu setzen, kan Ime, weil er solches nit hergebracht, und wider der Stadt Camb Freyheiten, auch die ußgegangene Landgebot ist, nit verstattet werden. Er beweise denn, daz er dessen berechtigt".

1581 wurde in der Grenzbeschreibung des Amtes Murach die „Hofmark" Pertolzhofen nochmals angezweifelt[64].

Andererseits haben Pfleger und Regierung bei der Ungeldabrechnung 1559 und dem Streit um die Schmiedstatt 1591 die Bezeichnung Hofmark formal

[60] StA Amberg, Opf. und Rel. Nr. 84.
[61] R. Weiß, Hans Thomas von und zu Bertoldshofen. Bild eines Oberpfälzer Ritters, in: Die Oberpfalz H. 2, 3, 4 (1960).
[62] Linbrunn, Urkunden, 73.
[63] Vgl. Anm. 27.
[64] StA Amberg, Standbuch Nr. 985.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0329-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

und inhaltlich nicht in Zweifel gezogen. Pertolzhofen besaß unbestritten folgende Rechte vor 1579: Braurecht und Ungeldfreiheit, Taferne, Mühlen, Badstatt, Satzung der Handwerke, Kirchenpatronat und wahrscheinlich die niedere Jagd. (Drei Kirchweihen im Jahr sind für die Filialkirche zwar belegt; ob es sich dabei auch um Wochenmärkte handelte, ist nicht festzustellen)[65].

Pertolzhofen beanspruchte schon Generationen vor 1579 die niedere Gerichtsbarkeit.

In der Aufstellung der kurpfälzischen Hofmarken 1563 wurde neben Pertolzhofen weiteren 11 Adelssitzen die Bezeichnung Hofmark verweigert:[66] Schwarzenfeld, Altendorf und Willhof im Amt Nabburg; Kulz im Amt Neunburg; Geigant und Luxenrieth im Amt Waldmünchen; Ebnath und Riglesreuth und Weissenstein im Amt Waldeck-Kemnath; Pilsach im Amt Pfaffenhofen und neben Pertolzhofen Pulnried im Amt Murach. Die Besitzer wollten die Hofmarksgerechtigkeit durch unstrittige Einzelrechte untermauern: Kulz mit der Taferngerechtigkeit, Ebnath und Riglesreuth mit dem Setzen der Handwerker, Weissenstein durch das beanspruchte Malefiz.

Die Pfleger sahen als wichtigstes Kennzeichen einer Hofmark die niedere Gerichtsbarkeit (Geigant und Luxenried), opponierten aber auch mit dem Gegenargument, daß die Pfalz die Mehrzahl der Untertanen im Ort besitze (Kulz).

Insgesamt wurden Niedere Gerichtsbarkeit, Taferne und Setzen der Handwerker von den Pflegern als wichtigste Kennzeichen einer Hofmark angesehen. Dennoch bestand bis 1615 eine große Unsicherheit bei Regierung und Pflegern, welche Orte Hofmarken seien.

1563 waren folgende Orte als Hofmarken unbestritten: im Amt Nabburg: Gleiritsch, Stein, Weyhern, Trausnitz, Guteneck, Altfalter, Frohnhofen und Wolfering (1598 wurden Hohendreßwitz und Weidenthal dazugezählt); im Amt Amberg: Lintach, Theuern, Amerthal und Ursensollen; im Amt Neunburg: Dieterskirchen, Thannstein, Winklarn; im Amt Hohenfels: Raidenbuech; im Amt Bernau: Thanhausen; im Amt Murach: Niedermurach und Fuchsberg; im Amt Hollnstein: Ittlhofen.

Die Ämter Waldmünchen, Auerbach, Eschenbach, Waldeck, Kemnath, Hirschau, Helffenberg, Neumarkt und Rötz gestanden keinem Ort eine unstrittige Hofmark zu. So waren von 200 Adelssitzen[67] nur 20 Hofmarken, weitere 12 stritten um die Anerkennung, konnten aber unstrittige Hofmarkseinzelrechte nachweisen.

III. Das Recht der triduae detentionis

Der Unterschied zwischen Hofmarken und gewöhnlichen Landsassengütern verwischte nach 1579 immer mehr[68]. Wichtigstes Kennzeichen einer Hofmark blieb das Recht, in Kriminalfällen die Delequenten zu ergreifen, die erste Kognition durchzuführen und sie drei Tage festzuhalten. Erst dann wurden sie dem Landgericht übergeben[69]. Dieses Recht findet sich im ersten Punkt der Hof-

[65] R. Weiß, Kirchengeschichte, in: Pertolzhofener Liebfrauenbote (1963—1967) 65, Urkunde des Pfarramts Niedermurach um 1800.

[66] Vgl. Anm. 30.

[67] K. Köhle, Landesherr, 14.

[68] Knöpfler, in: Oberbayr. Archiv f. vaterl. Geschichte 57 (1913) 372 f.

[69] Destouches, Beschreibung der Oberpfalz ... (1809) 102.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0330-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

marksrechte von Theuern, in der Resolution von 1567 für den Muracher von Pemffling: er hat in einem malefizischen Vahll sich des Inventierens uf einem seiner Untertanen, so deßwegen ußgetreten, unterstanden, welches allein den Hofmarks- oder Gerichtsherrn zustehet und andern, so allein Edelmanns Freyheit haben, gar nit[70].

1615 ließ Christian Fürst zu Anhalt, Statthalter der Obern Pfalz, die Pflegämter berichten, wieviel „Hofmarchen in Jedem seyen: Wir werden berichtet, daß viel Landsassen insgemein uf begebende Fäll die eingezogene Malefiz-Personen den ämbtern allererst am dritten tag zu liefern, und sich also der Hofmarchs gerechtigkeit zu gebrauchen unterfangen wollen; Weil aber solches keines weegs nachzusehen, und zu gestatten, sondern der unterschied zwischen Hofmärken, und andern Landsassen Gütern, wie vor alters, in allweeg in acht zu nemmen . . ." [71].

Ein Vorfall im Dorfe Wagnern zeigt die Stellung des Bertoldshofers als Hofmarksherrn. Pfleger Zwick vom Amt Murach schrieb, er habe im Amt Murach ein Dorf, Wagnern genannt, in welchem er von Amts halben alle Hohe Gerichtsbarkeit, die Hauptmannschaft, Hirtenstab und Gemeinherrschaft sambt sechs Untertanen zum Amt gehörig besitze. Hans Sigmund von Bertoldshofen hat zween, Otto von Ebleben (auf Thannstein) einen, die Niedermurachische Vormundschaft drei Huben und auf denselben über ihre Untertanen laut Resolution allein die Niedergerichtsbarkeit!

Ein Pfälzer Untertan hatte nun je 1 1/2 Tagwerk Wiesen und Äcker eingezäunt und so der gemeinsamen Viehweide auf der Brache entzogen. Die gesamte Gemain strengte daher beim Pfleger einen Rechtsstreit an, und als dieser zu langsam vorankam, zogen die Bauern am 5. Okt. 1590 hinaus und „haben den Gartenzaun zerschlagen und verwüstet".

Pfleger Zwick verklagte sie deshalb wegen Landfriedensbruch. Die Hofmarkischen suchten und fanden Schutz bei Hans Sigmund von Bertoldshofen (er war auch Vormund des Niedermurachers). Zum Gerichtstermin erschienen nur die pfälzischen Amtsangehörigen. Zwick beschwerte sich bei der Regierung, die Hofmarksherrn seien angeschrieben worden, hätten aber ihre Bauern nicht gestellt. Der Pfleger fragte beim Vitzthum an, ob er die Übeltäter mit Gewalt herbeischaffen solle. Der Kanzler antwortete, er solle die Hofmarksherrn nochmals ersuchen, sie zu stellen[72].

Der Bertoldshofer konnte schließlich durchsetzen, daß die Bauern von Wagnern nicht bestraft wurden. Nach einem Augenschein kam ein Kompromiß zustande: der Amtsverwandte durfte seinen Sambgarten wieder einzäunen, mußte ihn jedoch alle drei Jahre während der Brache öffnen.

Dieser Rechtsstreit von 1590 zeigt m. E. eindeutig, daß Pertolzhofen Hofmark war und das Recht der Ergreifung von Delequenten, der ersten Kognition und der triduae detentio hatte. Hans Sigmund von Bertholdshofen hätte als Hofmarksherr die Delequenten ergreifen und ausliefern müssen, er nahm die erste Kognition vor und erkannte den Tatbestand des Landfriedensbruchs nicht an.

Von 1590 bis 1792 wurden die Hofmarksrechte Pertolzhofens nicht mehr in Frage gestellt.

[70] Linbrunn, Urkunden, 33.
[71] Linbrunn, Urkunden, 75.
[72] StA Amberg, Amt Murach fasc. 128.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00010-0331-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg